

Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Horst

OT Segebadenhau „Dorfmitte“

bestehend aus dem Geltungsbereich umfassend die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke in der Flur 2 und 3, Gemarkung Segebadenhau den straßenbegleitenden Teil der Flurstücke 51, 52, 54, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 62, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77-94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101/1, 101/2, 102, 103, 104



GEMEINDE HORST LANDKREIS NORDVORPOMMERN

Satzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung)
i. V. mit § 4 (2a) MaßnahmenG zum BauGB (Erweiterungsflächen)
OT Segebadenhau
„Segebadenhau Dorfmitte“
Zeichnerische und textliche Festsetzungen
Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVBl. S. 249) sowie des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2753), geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486) sowie aufgrund des § 4 Abs. 2a des BauGB-Maßnahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Horst vom und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Segebadenhau erlassen:

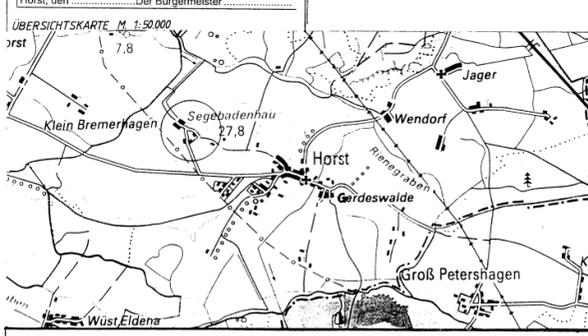
- 1. - Räumlicher Geltungsbereich -**
(1) Der im Zusammenhang bebauter Ortsteil (i.S.d. § 34 BauGB) der Gemeinde Horst, OT Segebadenhau wird, wie in der Planzeichnung - Klarstellungs- und Abrundungssatzung - dargestellt, unter Hinzunahme einzelner Außenbereichsgrundstücke (i.S.d. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG) festgelegt.
(2) Die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.
- 2. - Rechtsfolgen -**
(1) Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Satzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke. Für die über die Abrundung zum Innenbereich erhobene Fläche (als Erweiterungsflächen gekennzeichnet) ist ein Ausgleich entsprechend Eingriffsbewertung (§ 8a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG) zu erbringen.
(2) Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Festsetzungen, im übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB. Im Bereich der Abrundung ist als Art der baulichen Nutzung WA zulässig. Für die über die Abrundung zum Innenbereich erhobene Fläche (als Erweiterungsflächen gekennzeichnet) sind gemäß § 4 Abs. 2a des BauGB-Maßnahmengesetzes ausschließlich Wohngebäude zulässig.
- 3. - Textliche Festsetzungen -**
(§ 34 BauGB, § 4 (2a) Nr. 1 - 3 BauGBMaßnG, § 85 LBauO M-V)
(1) Die Gebäude sind in offener Bauweise grundsätzlich traufständig auszurichten.
(2) Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Gebäude und Gebäudeteile dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
(3) Der Eingriff auf den Erweiterungsflächen (gem. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG) in Natur und Landschaft ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer der erweiterten Abrundungsflächen (als Erweiterungsfläche gekennzeichnet) auszugleichen. In Abhängigkeit der Flächenversiegelung auf den betreffenden Grundstücken ist pro 100 qm versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens 20 qm Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität) und 1 Baum (2 x verpflanzte Qualität) und 1 Baum (2 x verpflanzte Qualität) und 1 Baum (2 x verpflanzte Qualität) aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.
- 4. - Nachrichtliche Übernahmen -**
Bodendenkmalpflege
Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 und § 14 DSchG M-V ist der Beginn von Erdarbeiten 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urmaschen, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, GVBl. M-V Nr. 23 vom 26. Dezember 1993, S. 975 ff.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Anzeigespflicht besteht gem. § 11, Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 7, Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5. - Inkrafttreten -
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern in Kraft.

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- 1. Beteiligung Träger öffentlicher Belange**
Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.07.98 und erneut mit Schreiben vom 07.07.98 über die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Horst, den 02.07.98 Der Bürgermeister
- 2. Entwurfs- und Genehmigungsbeschluss**
Die Gemeindevertretung hat am 07.06.98 den Entwurf der Satzung mit Beschluss vom 07.06.98 zur Auslegung bestimmt.
Horst, den 03.07.98 Der Bürgermeister
- 3. Auslegung**
Der Entwurf der Satzung ist ab dem 07.06.98 aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung (Teil C) in der Zeit vom 07.06.98 bis zum 07.07.98 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB im Amt Miltzow - Bauamt - , Bahnhofstr. 8a, 18519 Miltzow, öffentlich ausgelegt:
Montag: 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch: 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 7:00 - 12:15 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Horst, den 30.07.98 Der Bürgermeister
- 4. Abwägung**
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 05.08.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Horst, den 30.07.98 Der Bürgermeister
- 5. Satzungsbeschluss**
Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.07.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde am 30.07.98 von der Gemeindevertretung gebilligt.
Horst, den 30.07.98 Der Bürgermeister
- 6. Genehmigung**
Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Nordvorpommern vom 07.08.98 in der Az. 119/98 genehmigt und auf den Besonderen und Allgemeinen Auflagen erteilt.
Horst, den 12.08.98 Der Bürgermeister
- 7. Bekanntmachung**
Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Bescheid der Gemeindevertretung vom 07.08.98 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordvorpommern vom 07.08.98 in der Az. 119/98 bestätigt.
Horst, den 12.08.98 Der Bürgermeister



GEMEINDE HORST OT Segebadenhau -Dorfmitte-

Gemarkung Segebadenhau Flur 2+3

Gemeinde Horst c/o Amt Miltzow	
Bahnhofstraße 8 a 18519 Miltzow	
Projekt: 87077	
Plan-Nr.: VP-01 E	
Maststab: VD	
Datum: 11.09.98	Gezeichnet: DIN A1
U·R·B·A·N STADTPLANUNG-DORFNEUBAU-LANDSCHAFTSPLANUNG EIN PARTNER DER ...-PLANUNGSGRUPPE DÜNENSTRASSE 12 17509 LUBMIN TELEFON 038354/2 29 06 TELEFAX 038354/2 29 07 ISDN 038354/2 29 08	